

## Kommerzielle Tätigkeiten der Öffentlich-Rechtlichen

Der Band aus der Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln dokumentiert die Vortragsveranstaltung vom 15. Juni 2012. Nur vordergründig ist die auf der Tagung kontrovers geführte Diskussion über die Legitimität kommerzieller Tätigkeiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter eine rein juristische. Zwar spielten bei den Beiträgen der Diskutantinnen, Diskutanten und Referenten die Auslegung des durch den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RfÄndStV) eingeführten § 16a RStV und der Kontext des Werbeverbots für Telemedien in § 11d Abs. 5 RStV eine zentrale Rolle. Grundlegender verdeutlicht der Tagungsband aber das Spannungsfeld der kommerziellen Interessen öffentlich-rechtlicher Veranstalter an Marktteilhabe und Werbefinanzierung neuer Plattformen wie „Germany’s Gold“ einerseits und den Besorgnissen der privaten Anbieter andererseits, durch Konkurrenzprodukte, die mit Rundfunkgebühren quersubventioniert werden, aus dem Markt gedrängt zu werden.

Um jenseits der juristischen Einzelstandpunkte zu nächst einen Überblick über die Aspekte der genannten Interessenlagen zu gewinnen, empfiehlt sich aus Sicht des Rezensenten keine chronologische Lektüre des Tagungsbandes, sondern vielmehr ein Einstieg über die ab Seite 87 abgedruckten Podiumsdiskussionen und insbesondere das Streitgespräch zwischen Michael Loeb (Geschäftsführer WDR mediagroup) und Dr. Tobias Schmid (Bereichsleiter Medienpolitik der RTL Group) (S. 93 ff.). Während Schmid insoweit das Werbeverbot des § 11d Abs. 5 RStV fokussiert und eine Werbefinanzierung von Onlinevideotheken wie „Germany’s Gold“ für rechtswidrig erachtet, konzentriert Loeb seine rechtlichen Ausführungen freilich auf § 16a RStV, wonach die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio grundsätzlich berechtigt sind, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben.

Erhellend und aus Sicht des Rezensenten nachvollziehbar ist – nach rezipierender Erfassung der Konfliktlinien – sodann die Lektüre der verfassungsrechtlich einschränkenden Auslegung durch Prof. Dr. Dieter Dörr (Universität Mainz) (S. 33–48). Zu Recht betont Dörr, dass die Diskussionen um die Zulässigkeit kommerzieller Tätigkeiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht neu sind und sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in der Vergangenheit mehrfach hiermit befasst hatte. Insbesondere im Kontext des 6. Rundfunkurteils zu Be-

teiligungsmöglichkeiten nach dem damaligen WDR-Gesetz wird der Zusammenhang zwischen kommerziellen Tätigkeiten und den gesetzlichen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hergestellt. Eine wirtschaftliche Betätigung zum Selbstzweck sei nach der Auslegung der BVerfG-Rechtsprechung durch Dörr nicht erlaubt. Plausibel erscheint die einschränkende Auslegung Dörrs auch systematisch unter dem Gesichtspunkt, dass die beispielhafte Aufzählung kommerzieller Tätigkeiten in § 16a Abs. 1 Satz 2 RStV einen Sachbezug zum öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrag enthält.

Zwar gelangt Dörr nicht ausdrücklich zu der Einschätzung, dass eine Werbefinanzierung von Onlinevideotheken wie „Germany’s Gold“ mit dem RStV aufgrund fehlenden Sachzusammenhangs zum Funktionsauftrag rechtswidrig wäre. Es spreche nach dem Referenten indes manches dafür, auch das Verbot von Werbung und Sponsoring in Telemedien nach § 11d Abs. 5 RStV als funktionsbezogenes Verbot anzusehen. Dass eine einschränkende Auslegung des § 16a RStV letztlich auch dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Hinblick auf eine Bewahrung vor Aushöhlungen seines eigentlichen Auftrags nütze, ist zutreffend. Fraglich ist freilich, ob in den öffentlich-rechtlichen Häusern dies ebenso gesehen wird.

Hiergegen sprechen jedenfalls die den Tagungsband eröffnenden Ausführungen des Geschäftsführers der WDR mediagroup GmbH Michael Loeb (S. 5–19). Der Referent hält eine Werbefinanzierung von Onlinevideotheken für rechtskonform, da insbesondere das Werbeverbot des § 11d Abs. 5 Satz 1 RStV nur für die auftragsbezogenen Telemedien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nach § 11d RStV gelte. Hierzu zählt er Videoplattformen wie „Germany’s Gold“ nicht, sondern ordnet diese als außerhalb des Funktionsauftrags stehendes Onlineangebot „im Rahmen kommerzieller Tätigkeiten“ ein. Die im Rahmen des Abschnitts *Strategische Bedeutung für den Sender* geäußerten Thesen, dass Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Staatsferne sichere und Werbefreiheit kein Qualitätsmerkmal darstelle, erscheinen diskutabel, sind aber auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass nicht alle Referenten und Diskutantinnen und Diskutanten ohne interessenorientierte Agenda an der Veranstaltung teilgenommen hatten.

Prof. Dr. Marc Liesching



Institut für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln:  
*Kommerzielle Tätigkeiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Vortragsveranstaltung des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln vom 15. Juni 2012.* München 2013: C. H. Beck.  
 113 Seiten, 49,00 Euro